



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

WWU | Professur für Öffentliches Recht | Bispinghof 24/25 | 48143 Münster

Rechtswissenschaftliche  
Fakultät

Professur für  
Öffentliches Recht,  
Rechtsphilosophie und  
Rechtssoziologie

Prof. Dr. Fabian Wittreck

Bispinghof 24/25  
48143 Münster, 12. Mai 2015  
fwitt\_01@uni-muenster.de

Sekretariat  
Ramona Möllers  
ramona.moellers@uni-  
muenster.de  
Tel. +49 (0)251 83-21199  
Fax +49 (0)251 83-22043



**Stellungnahme**  
**zum Gesetzentwurf**  
**der Fraktionen der SPD, der CDU sowie von Bündnis 90/Die Grünen**  
**(12. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich im Kern auf die gesetzgeberische Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015, die dem Land eine verfassungskonforme Auslegung des § 57 IV 1 u. 2 SchulG aufzugeben und den § 57 IV 3 SchulG als nichtig verworfen hat (Artikel 1 Ziffer 8 Buchst. a und b 12. Schulrechtsänderungsgesetz).

Zusammenfassend ist zunächst festzuhalten, daß der Entwurf die vom Bundesverfassungsgericht formulierten verfassungsrechtlichen Vorgaben loyal umsetzt und insofern keine verfassungsrechtlichen Probleme oder Folgefragen aufwirft. Die Streichung des Satzes 3 ist zwingend (dem Grunde nach bereits erfolgt), Sätze 1 und 2 können unschwer so gelesen werden, daß anstelle der bislang als ausreichend angesehenen abstrakten Gefahr für die Schutzgüter eine konkrete vorzuliegen hat, bevor Maßnahmen gegen einzelne Lehrerinnen und Lehrer ergriffen werden können.

Wie mein Fakultätskollege Wißmann (dessen Stellungnahme ich auch sonst vollumfänglich unterstütze) plädiere ich zunächst für die Streichung von Satz 4 bzw. nach

dem Entwurf S. 3 des § 57 Abs. 4. Die Vorschrift steht zumindest in Spannung mit dem neuen Verständnis von Satz 1 und 2; eine konkrete Gefährdung des Schulfriedens darf die staatliche Schule auch im Religionsunterricht (etwa bei der dort zu erwartenden Auseinandersetzung mit anderen Glaubensgemeinschaften oder -richtungen) oder an wohlgeleitet staatlichen Bekenntnisschulen nicht dulden.

In rechtspolitischer Perspektive bleibt schließlich zu erwägen, welche Signale die in dem Entwurf projektierte „minimalinvasive“ Sanierung des § 57 SchulG an die betroffenen Akteure und Personenkreise sendet. Die greifbare Besorgnis auf schulischer Ebene, ob man entweder schon bestehende, sich abzeichnende oder zukünftige Konflikte mit dem neuverstandenen Instrumentarium vor Ort lösen kann, dürfte wie vorgeschlagen durch Verwaltungsvorschriften u.a.m. administrativ einzuhegen sein. Es bleibt zuletzt zumindest die Möglichkeit, daß die um den handhaften gleichheitsrechtlichen „Stein des Anstoßes“ in Gestalt von Satz 3 bereinigte Norm namentlich von Muslimen weiterhin als eine Bestimmung wahrgenommen wird, die sich nach ihrer Genese gegen ihre Gemeinschaft richtet.

Im übrigen ist der Gesetzentwurf aus genuin verfassungsrechtlicher Perspektive unauffällig.

(Prof. Dr. Fabian Wittreck)